

widerspenstiger Konfribirter erklärt, und vom Korrektionstribunale zu der im §. 56. festgesetzten Strafe verurtheilt. (Art. 164, 221. No. 4.)

§. 38. Ebenfalls wird derjenige als widerspenstiger Konfribirter zu derselben Strafe verurtheilt, welcher ein Marschirloos gezogen hat, und sich nicht an dem bekannt gemachten Tage und Orte zur Musterung des Abmarsches stellt. Niemand wird mit dem Vorwande, davon nicht unterrichtet gewesen zu seyn, gehört. (Art. 164, 221. No. 4.)

§. 39. Abwesende Konfribirte müssen innerhalb fünf Tagen, von dem Tage an gerechnet, wenn sie die Nachricht ihrer Bestimmung erhalten, dem ihnen zugegangenen Befehle Folge leisten, und sich entweder vor dem Rekrutirungsrathe ihres eigenen Departements, oder desjenigen, wo sie sich aufhalten, zur Untersuchung stellen, ohne Rücksicht, ob sie dem Rekrutirungsrathe gültig befundene Gründe ihres Ausbleibens haben vorlegen lassen, und mit zum Loosen zugelassen sind, oder ob sie, weil sie dies versäumt oder nicht gekonnt haben, ihres Rechts, mit zu loosen, verlustig erklärt, und als solche, die zuerst marschiren müssen, angefetzt worden sind. (Art. 107, 110.)

§. 40. Wenn sich der abwesende Konfribirte in der bemerkten Frist nicht stellt, oder wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist, er auch durch keinen Anderen sich vertreten läßt, so soll er, wenn er schon vorher des Rechts, mit zu loosen, verlustig erklärt, und als solcher, der zuerst marschiren muß, angefetzt war, sogleich als widerspenstiger Konfribirter erklärt, und zu der im §. 56. festgesetzten Strafe verurtheilt werden. (Art. 111, 163, 221. No. 3.)

§. 41. Hatte der abwesende Konfribirte aber dem Rekrutirungsrathe gültig befundene Gründe seines Ausbleibens vorlegen lassen, und war er deshalb zur Loosung mit zugelassen, so ist er vor Ablauf dreier Monate, von dem Tage an gerechnet, wo die schriftliche Nachricht seiner Bestimmung ihm an seinem gesetzlichen Wohnsitze angezeigt wurde, als widerspenstiger Konfribirter nicht anzusehen. Ist er aber in dieser Frist weder vor dem Rekrut-